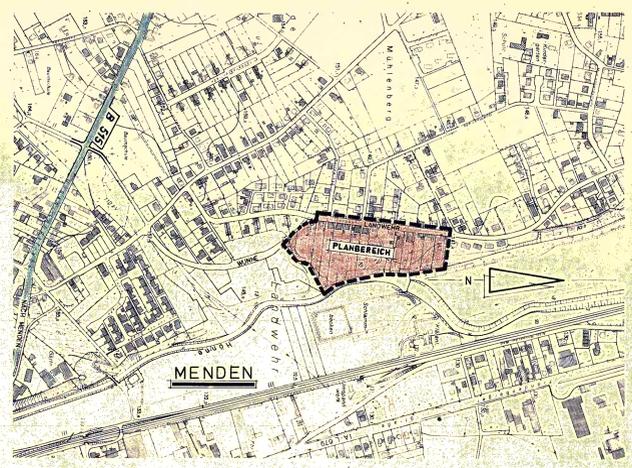


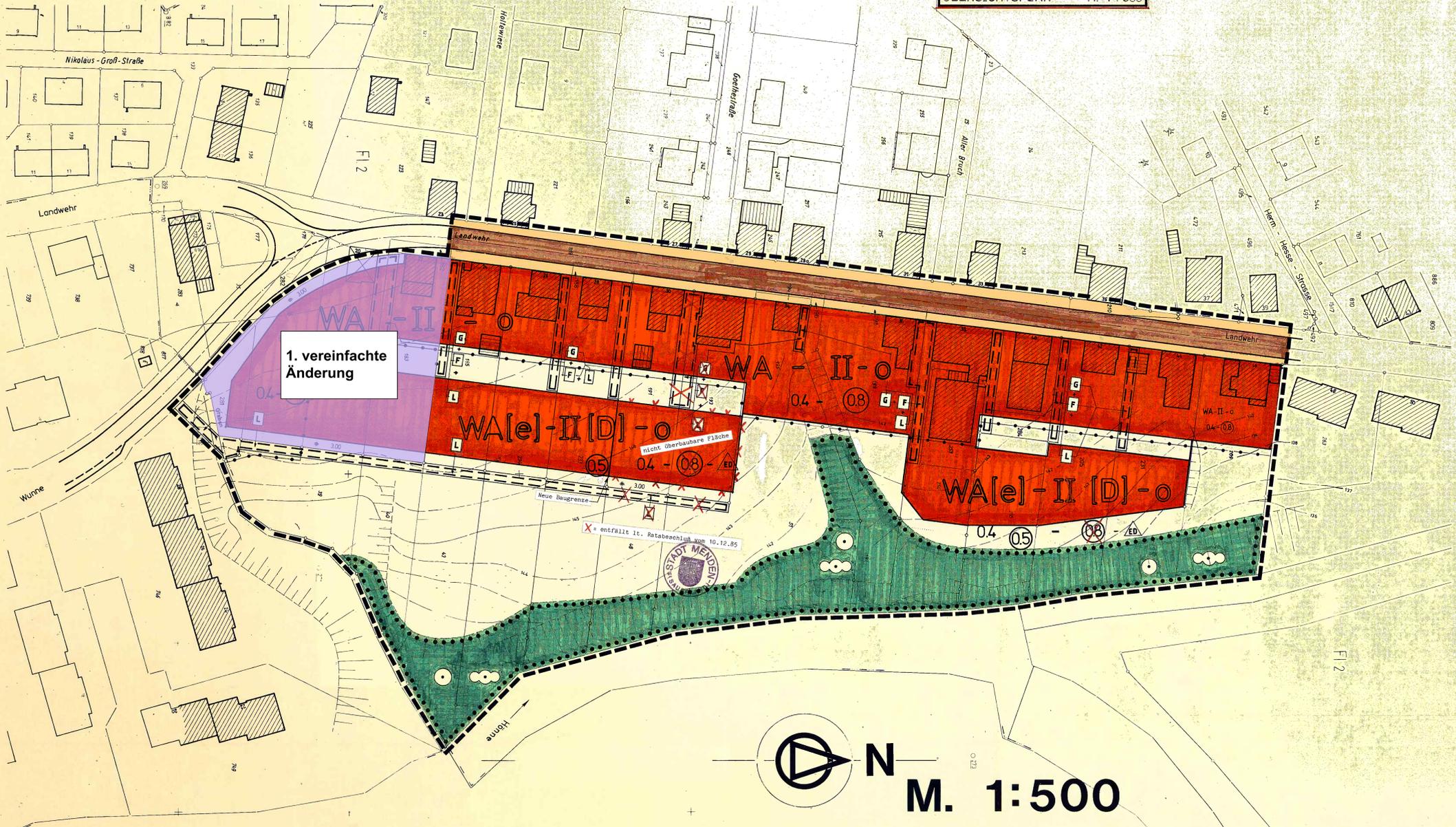


STADT MENDEN / SAUERL. BEBAUUNGSPLAN NR. 128

BEREICH - zwischen der Straße Landwehr und
der Hönne -



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:500



1. vereinfachte
Änderung

M. 1:500

Präambel:
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), des § 2 Abs. 1 und des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1980 (BGBl. I S. 341), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Menden in der Sitzung am **10.12.1985** den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 - (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4-6 BauNVO sind nicht zulässig.
- WA(e)** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 - (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - (3) Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-6 sind nicht zulässig.
- 04** Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 08** Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
- [D]** ~~Offene Bauweise~~ ~~Offenes Vollgeschoss~~ ~~Offenes Dachgeschoss~~ ~~Offenes Dachgeschoss~~ Ein zweites Vollgeschoss kann ausnahmsweise als Dachgeschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
- o** Offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 BauNVO
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 BauNVO mit der Maßgabe, daß gem. § 4 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen.
- Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG in Verbindung mit § 23 BauNVO
- Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.
- Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - z.B. Gehweg
 - z.B. Fahrradweg
 - z.B. Gehweg
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh- und Fahrradwegen zu Gunsten der Anlieger und mit Leitungsrechten zu Gunsten der Erschließungsträger für die Ver- und Entsorgung zu belastete Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG. Aufgrund von § 31 Abs. 1 BBauG können Ausnahmen von der festgesetzten Lage der zu belastenden Flächen zugelassen werden, wenn die Erschließung an anderer Stelle des Grundstücks gesichert ist.
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (s. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher

B. Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Wohn- und Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Geländepunkt mit Höhenangabe
- Abzubrechende bauliche Anlage

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage ~~der~~ der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 110 außer Kraft.

AUSGABE:



SATZUNG DER STADT MENDEN

BEB.-PLAN-NR. 128 / der Stadt Mend.

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG	AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	GENEHMIGUNG gem. § 11 BBauG	INKRAFTTRETEN	BEGLAUBIGUNG DER VERFAHRENSVERMERKE
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Planungsabteilung Bearbeiter: <i>S. P...</i> Amtsleiter: <i>M. J...</i> Menden, im April 1985	Der Rat der Stadt Menden hat gem. § 2 (1) BBauG in der Sitzung am 27.03.1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes i. S. des § 30 BBauG beschlossen	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 26.4.85 gem. § 2a(6) BBauG in der Zeit v. 6.5.85 b. 7.6.85 einschließlich öffentlich ausgelegen	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Menden am 10.12.1985 als Satzung beschlossen worden	Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. Artikel 3 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des BBauG v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Menden am 10.12.85 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 128	Die Bekanntmachung gem. § 12 BBauG ist am 23.05.1986 ortsüblich veröffentlicht worden. Dieser genehmigte Bebauungsplan ist somit am 23.05.1986 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 23.05.1986 öffentlich aus	Die Übereinstimmung der nebenstehenden Verfahrensvermerke mit denen der Originalfassung des Bebauungsplanes wird hiermit beglaubigt.
Iserlohn, den 17. Jan. 1986 <i>M. M...</i> Kreisobervermessungsrat	Der Stadtdirektor -Baudezernat im Auftrag: <i>K...</i>	Menden, den 16.12.1985 Der Stadtdirektor: <i>K...</i> (Maurer)	Menden, den 16.12.1985 Der Stadtdirektor: <i>K...</i> (Maurer)	Menden, den 17.12.1985 Der Bürgermeister: <i>W...</i> (Wengler)	Menden, den 19.3.1986 Der Regierungspräsident im Auftrag: <i>S...</i>	Menden, den 05.06.1986 Der Stadtdirektor: <i>K...</i> (Maurer)	Menden, den Der Stadtdirektor: im Auftrag: